

**Allgemeines Muster einer Fall-Liste zum Nachweis der besonderen praktischen Erfahrungen zum Erwerb der Berechtigung, die Bezeichnung „Fachanwalt für Strafrecht“ führen zu dürfen.**

01 Laufende Nummer	02 Eigene Register-Nr.	03 Bearbeitungszeitraum von – bis	04 Aktenzeichen Gericht oder Staatsanwaltschaft	05 Bezeichnung des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft	06 Zahl der Hauptverhandlungstage (Schöffengericht, LG, OLG, BGH)	07 Gegenstand der Tätigkeit (Vorwurf)	08 Beschreibung der Tätigkeit	09 Ergebnis (Einstellung – Vorschrift?, Urteil – Geldstrafe oder Freiheitsstrafe, rechtskräftig oder Rechtsmittel eingelegt)	10 Besonderheiten
001	200/06	01.01. - 31.12.06	6 Ls 2 Js 15000/06	AG Offen-burg	1	§ 306b StGB	Hauptverhandlung mit Beweisanträgen; Verweisung nach § 270 StPO	Neue Hauptverhandlung noch nicht terminiert	
002	355/06	...							
003									

**Anmerkungen:**

- zu 01: Die Angabe einer fortlaufenden Nummer erleichtert die Prüfung der Gesamtfallzahl von 60 Verfahren, auch sollten die Fälle chronologisch geordnet sein.
- zu 02: Die Angabe einer eigenen Register-Nummer genügt, die Angabe des Namens des Mandanten ist nicht erforderlich
- zu 03: Für den Bearbeitungszeitraum ist der Beginn des Mandats und der Zeitpunkt der Erledigung (vgl. § 8 Abs. 1 S. 1 RVG) maßgeblich, bei gerichtlich anhängigen Verfahren der Zeitpunkt der Beendigung der Instanz, mit der das Verfahren oder Ihre Tätigkeit endet.
- zu 04: Es ist **immer** das Aktenzeichen anzugeben, welches dem Stand des Verfahrens entspricht. Zur Prüfung der Plausibilität sind die Aktenzeichen **exakt** anzugeben (Achten Sie auf Endungen etc., allein die Angabe des Aktenzeichens der Staatsanwaltschaft genügt nicht).
- zu 05: Der Sitz des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft, bzw. der Behörde, ist anzugeben
- zu 06: Die Angabe der Anzahl dient der Überprüfung, ob die 40 Hauptverhandlungstage gegeben sind. Die Tage sind im Zweifel durch Vorlage der Hauptverhandlungsprotokolle nachzuweisen. Maßgeblich ist, dass die Hauptverhandlungstage in den letzten 3 Jahren **vor** der Antragstellung stattgefunden haben.
- zu 07: Es genügt die Angabe des Tatbestands oder der Tatbestände als Vorschrift (z.B. § 211 StGB). Beachten Sie, dass bei Vorschriften, z.B. aus dem Nebenstrafrecht, auch die Bezeichnung des Gesetzes mit angegeben wird.
- zu 08: Kurze Beschreibung der Tätigkeit im jeweiligen Verfahrensstadium
- zu 09: Angabe des Ergebnisses, d.h. z.B. „die Ermittlungen dauern noch an“, „Einstellung nach § 153a StPO, Urteil – Geldstrafe oder Freiheitsstrafe mit Angabe, ob Rechtskraft vorliegt oder ob Sie ein Rechtsmittel eingelegt haben (jedes Mandat zählt nur einmal, unabhängig der Zahl der Instanzen, in denen Sie verteidigen)
- zu 10: Sollte es Besonderheiten geben, sollten diese in einer eigenen Spalte aufgeführt werden.

Bitte beachten Sie, dass die Zahl der zu bearbeitenden Fälle 60 beträgt, die selbständig und weisungsfrei bearbeitet worden sein müssen. Die Zahl der Hauptverhandlungstage beträgt dagegen 40. Diese müssen vor dem Schöffengericht oder einem Gericht höherer Ordnung stattgefunden haben. Die Tätigkeit als Zeugenbeistand reicht zudem nicht aus, um als Fall anerkannt zu werden.